

BGer 1B 406/2015 vom 22. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_406_2015

FR: TF 1B 406/2015 du 22 janvier 2016

IT: TF 1B 406/2015 del 22 gennaio 2016

Regeste

Strafverfahren; Wechsel des amtlichen Verteidigers | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 22.01.2016 1B 406/2015 (1B_406/2015)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 22.01.2016 1B 406/2015 (1B_406/2015) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 22.01.2016 1B 406/2015 (1B_406/2015)

Strafverfahren; Wechsel des amtlichen Verteidigers | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_406/2015
Verfügung vom 22. Januar 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Patrick Stach, gegen
Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach, 3011 Bern,
Rechtsanwalt B._____. Gegenstand Strafverfahren; Wechsel des amtlichen
Verteidigers, Beschwerde gegen die Verfügung vom 16. November 2015 des Obergerichts
des Kantons Bern, Strafabteilung, 1. Strafkammer. In Erwägung, dass A._____, gegen
ein sie betreffendes, am 29. Oktober 2014 ergangenes Strafurteil Berufung ans Obergericht
des Kantons Bern erhob; dass sie am 26. Oktober 2015 um Auswechslung ihres bisherigen
amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt B._____, ersuchte; dass die Präsidentin i.V. der 1.
Strafabteilung das Gesuch mit Verfügung vom 16. November 2015 abgewiesen hat,
wogegen A._____ mit Beschwerde vom 18. November 2015 ans Bundesgericht gelangt
ist; dass die Präsidentin i.V. nach weiteren Vorkehren der Beschwerdeführerin
Rechtsanwalt Dr. Patrick Stach, St. Gallen, am 18. Dezember 2015 zum neuen amtlichen
Verteidiger ernannt hat; dass damit das bundesgerichtliche Verfahren betreffend
Auswechslung des amtlichen Verteidigers - insbesondere auch nach Auffassung des neuen
amtlichen Verteidigers - gegenstandslos geworden ist (ebenso in Bezug auf die letztlich
abgesetzte Berufungsverhandlung vom 23. November 2015 und das beim Obergericht
weiterhin hängige Ausstandsverfahren); dass gemäss Art. 72 BZP in Verbindung mit Art.
71 BGG über die Kostenfolgen mit summarischer Begründung zu entscheiden ist; dass
danach die Kosten im Regelfall derjenigen Partei aufzuerlegen sind, die sich bei der
Beurteilung des Rechtsstreites materiell im Unrecht befunden hätte; dass die
Verfahrensleitung der 1. Strafabteilung sich im Anschluss an ihren zunächst abschlägig
lautenden Entscheid vom 16. November 2015 mit Verfügung vom 18. Dezember 2015
letztlich - wie erwähnt - auf das Auswechslungsbegehren der Beschwerdeführerin
eingelassen und ihr antragsgemäss in der Person von Rechtsanwalt Dr. Patrick Stach, St.
Gallen, einen neuen amtlichen Verteidiger zugeordnet hat; dass die Beschwerdeführerin
somit in diesem Hauptpunkt ihrer Beschwerde gegen die obergerichtliche Verfügung vom
16. November 2015 der Sache nach obsiegt hat und ihr daher der Kanton Bern

antragsgemäss die im bundesgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten zu vergüten hat; dass es sich sodann rechtfertigt, für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben; dass somit das für das bundesgerichtliche Verfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos ist; wird verfügt: 1. Das Verfahren 1B_406/2015 wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Der Kanton Bern hat Rechtsanwalt Dr. Patrick Stach, St. Gallen, für das bundesgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'471.05 (inkl. MwSt) zu bezahlen. 4. Diese Verfügung wird der Beschwerdeführerin, der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, dem Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, 1. Strafkammer, Rechtsanwalt B._____ sowie C._____ und D._____ schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Januar 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.